

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der Gemeinde Willingen (Upland)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.11.2020 (GVBl. S 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05. 07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. Ims. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in der Sitzung vom 30.06.2025 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Verwaltung

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsrechte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

- a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Willingen (Upland) waren oder
- b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
- d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.
- e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

(4) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

§ 4 Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.

(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

(3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.

(4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.

(5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.

(6) Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

(3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten können durch den Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben werden. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Wer gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößt oder entsprechenden Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i. S. d. § 8, sowie Fahrzeuge zur Abfuhr von Erde und Kränzen durch Angehörige,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
5. Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
9. die Ruhe auf den Friedhöfen durch ungebührliches Betragen (Lärmen, Spielen) zu stören.
10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

(4) Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungen

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Beisetzung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag bis 16.00 Uhr statt. An Wochenend- und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 10 Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung, in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbaren öffentlichen Leichenhalle gebracht werden. Diese Vorschrift gilt nicht für Ortsteile, in denen keine Leichenhalle vorhanden ist. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

(3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zu besserer Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.

(4) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen während der festgesetzten Zeiten die Leichen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle, in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden nur durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und wieder verfüllt. Hiervon ausgenommen sind die Ortsteile, in denen traditionsgemäß die Gräber in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe hergestellt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges:

bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr mindestens 0,90 m,

bei Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Grabzubehör ist vorher von dem Verantwortlichen zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabzubehör entfernt werden muß, sind die dadurch die entstehenden Kosten durch den Verantwortlichen zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 25 Jahre. Die Mindestruhefrist beträgt 15 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.

(4) Aus Gründen einer einheitlichen Friedhofsgestaltung, insbesondere Rekultivierung von belegten Friedhofsstellen können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden.

(5) Die Kosten der Umbettung und Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Die Dauer der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht beeinflusst.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
- f) Baumgrabstätten

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Auf den alten Friedhöfen in Rattlar, Schwalefeld, Usseln und Willingen dürfen bereits belegte Gräber nicht mehr mit Särgen belegt werden.

(3) Die Beisetzung ist auf den Friedhöfen möglich, sofern auf diesen die Voraussetzungen für die entsprechende Grabart vorliegen und ein Grabfeld ausgewiesen wurde. Es besteht kein Anspruch auf jede in Abs. 1 genannte Grabart auf allen Friedhöfen der Gemeinde Willingen (Upland).

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

(1) In jeder Grabstelle darf während der Dauer der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden.

(2) Es ist zulässig, in einer Grabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren zu bestatten.

§ 17 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für einzelne Bestattungen, die für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren der Reihe nach belegt werden.

(2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag andere Regelungen treffen.

(3) Die Regelmaße für Reihengräber betragen:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,20 m x 0,70 m einschl. 0,30 m Zwischenweg bzw. 3 Trittplatten,

b) für Verstorbene über 5 Jahre 2,20 m x 1,25 m einschl. 0,30 m Zwischenweg bzw. 3 Trittplatten.

(4) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate zuvor öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekanntgemacht.

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Mehrfachbestattungen, an denen dem Berechtigten und seinen Angehörigen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird; darüber wird eine Urkunde ausgestellt. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Jede Grabstelle kann mit einem Sarg und 2 Urnen oder nur mit 4 Urnen belegt werden. Es wird der Reihe nach beigesetzt.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen. Angehörige im Sinne dieser Satzung sind:

a) Ehegatten,

- b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- d) Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter c) bezeichneten Personen. Die Beisetzung anderer Personen in der Wahlgrabstätte bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die gesamte Grabstätte. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder dem Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte. Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen.

(5) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich, und zwar um mindestens 5 Jahre und höchstens 30 Jahre. Für die Verlängerung ist eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung zu zahlen.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(8) Die Regelmaße für Wahlgräber betragen:

- a) bei einer einstelligen Wahlgrabstätte 2,50 m x 1,25 m einschl. 0,30 m Zwischenweg bzw. drei Trittplatten,
- b) bei einer zweistelligen Wahlgrabstätte 2,50 m x 2,50 m einschl. 0,30 m Zwischenweg bzw. drei Trittplatten,
- c) bei mehrstelligen Gräbern kommt je Grabstelle 1,25 m in der Breite hinzu.

(9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(10) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihr Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 18 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 18 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

§ 19 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
- d) Urneneinzelgräber im Friedhain
- e) Urnenfamiliengräber im Friedhain
- f) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Dies gilt entsprechend für die Urneneinzelgräber im Friedhain.

(3) Die Regelmaße einer Urnenreihengrabstätte betragen 1,00 m x 1,00 m.

(4) Bei Urnenwahlgrabstätten (ausgenommen Urnenfamiliengräber im Friedhain) kommt je Grabstelle 0,50 m in der Breite hinzu.

(5) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) für die Beisetzung von bis zu 4 Urnen je Grabstelle verliehen wird. Dies gilt entsprechend für die Urnenfamiliengräber im Friedhain.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten für Beisetzungen entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen.

§ 20 Baumgrabstätten Friedhain

(1) Bestattungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

(2) In einer Baumgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird bei Urnenwahlgräbern für die Dauer von 30 Jahren und für Urnenreihengräber für die Dauer von 25 Jahren festgesetzt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.

(5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit Grabplatten, die der Reihe nach um den Baum verlegt werden. Auf der Grabplatte können auf Wunsch des Nutzungsberechtigten Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Die Beschriftung erfolgt ebenfalls über die Friedhofsverwaltung. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

(6) Die Anlage und die Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Pflegemaßnahmen sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

(7) Das Abstellen von Grablichtern, Topfpflanzen, Vasen und bepflanzten Schalen ist nicht zulässig, ausgenommen ist der Tag der Beisetzung sowie bis zu 14 Tage danach. Die Gemeinde ist berechtigt, unrechtmäßig abgestellte Grabausstattungen, während der Rasenpflege von den Baumgrabstätten zu entfernen.

§ 21 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

(1) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird eine Einzelgrabstelle erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

(2) Anonyme Bestattungen werden grundsätzlich auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Willingen "Am Hagen" und Usseln "Am Loh" vorgenommen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe der Gemeinde Willingen (Upland) gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

(1) Jede Grabstätte ist spätestens nach 2 Jahren mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung bzw. drei Trittplatten zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und Baumgrabstätten im Friedhain.

(2) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 24) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

(3) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen

der Würde des Ortes entsprechen und aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt und standsicher sein.

(4) Unzulässig ist das Anbringen von Schutzvorrichtungen für das Bedecken der Grabmale sowie das Auslegen der Grabstätten und Wege mit Waschbetonplatten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, alle unzulässigen Anlagen zu entfernen.

(5) Die Pflege des Gemeinschaftsurnengrabfeldes für anonyme Bestattungen erfolgt durch die Gemeinde Willingen (Upland); Grabmale und Grabausstattungen sind unzulässig.

(6) Die Pflege des Friedhains erfolgt durch die Gemeinde Willingen (Upland). Die Gemeinde Willingen (Upland) ist berechtigt, unrechtmäßig abgestellte Grabausstattungen, während der Rasenpflege auf dem anonymen Feld und im Friedhain, zu entfernen.

(6) Das Abstellen von Grablichtern, Topfpflanzen, Vasen und bepflanzten Schalen im Friedhain ist nicht zulässig, ausgenommen ist der Tag der Beisetzung sowie bis zu 14 Tage danach.

§ 23 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen in Rattlar, Schwalefeld, Usseln und Willingen werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Die Grabstätten liegen im Rasen, der bis an die durch den Gemeindevorstand verlegte geländebündige Einfassung der Gräber heranreicht. Die Rasenpflege wird von der Gemeinde ausgeführt, damit der gleichmäßige und einheitliche Rasenschnitt gewährleistet ist. Für die Rasenpflege kann die Friedhofsverwaltung einen Kostenbeitrag erheben.

§ 24 Grabmale

(1) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt und standsicher sein.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 25 sein. Als Werkstoff für Grabzeichen ist Naturstein und Holz zugelassen. Für außergewöhnliche Darstellungen besteht kein Anspruch auf Genehmigung. Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar seitlich in unauffälliger Weise angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattung sowie Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Stehende Grabmale:

- | | |
|---|---|
| a) Reihengräber und Einzel (-wahl) grabstätten: | Höhe: bis 0,90 m
Breite: 0,75 bis 0,90m |
| b) Doppel (-wahl) grabstätten: | Höhe: bis 0,90 m
Breite: 1,20 bis 1,25 m |
| c) Drei (-wahl) grabstätten: | Höhe: bis 0,90 m
Breite: 1,30 bis 1,35 m |
| d) Mehrfach (-wahl) grabstätten: | Höhe: bis 0,90 m
Breite: bis 1,60 m |
| e) Urnengräber: | Höhe: bis 0,80 m
Breite: 0,75 bis 0,80 m |
| f) Sockelhöhe: | 0,10 bis 0,15 m |

Liegende Grabmale:

- | | |
|----------------------------------|--|
| a) Reihengräber: | Höhe: bis 0,50 m
Breite: bis 0,55 m |
| b) Doppel (-wahl) grabstätten: | Höhe: bis 0,60 m
Breite: bis 0,80 m |
| c) Dreier (-wahl) grabstätten: | Höhe: bis 0,60 m
Breite: bis 1,00 m |
| d) Mehrfach (-wahl) grabstätten: | Höhe: bis 0,60 m
Breite: bis 1,10 m |
| e) Urnengräber: | Höhe: bis 0,50 m
Breite: bis 0,55 m |

Die völlige Abdeckung einer Grabstätte durch ein liegendes Grabmal oder einer Grabplatte kann zugelassen werden.

(5) Für die Urnengräber im Friedhain ist lediglich die Verlegung einer Rasengrabplatte und deren Beschriftung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte zugelassen. Die Abstimmung der Beschriftung erfolgt mit der oder dem Nutzungsberechtigten.

(6) Unbeschadet der Vorschrift des § 22 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 zulassen.

§ 25 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen (wie Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind. Die Aufstellung der Grabmale ist der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.

(4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

(5) Ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstandenen Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 25 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26 Standsicherheit

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlage entsprechend. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit gewährleisten.

(2) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.

(3) Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 25 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals seine Standsicherheit nicht gewährleistet scheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(7) Das Grabmal wird mindestens einmal im Jahr nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin durch von der Friedhofsverwaltung beauftragte Dritte fachmännisch überprüft. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf Kosten des Verantwortlichen der Grabstätte fachgerecht zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

(8) Wird der ordnungswidrige Bestand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln,

genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer für einen Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 27 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen; Einebnung

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder durch von ihr beauftragte Dritte von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Räumung einer Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit abgeräumte Grabmale vor der Einebnung abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Willingen (Upland) über, soweit dies bei dem Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, so kann die Friedhofsverwaltung diese entsorgen.

(3) Einebnungen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit sind schriftlich zu beantragen. Der zusätzlich entstehende gemeindliche Pflegeaufwand bis zum Ablauf der Ruhezeit ist zu erstatten. Das Nutzungsrecht ist damit erloschen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung von Grabstätten

§ 28 Bepflanzung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten- mit Ausnahme vom Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und der Baumgräber-sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

(2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die dafür bereitstehenden Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen entsorgt werden (Getrenntsammlung von Abfällen). Schnittblumen dürfen in passenden Gefäßen aufgestellt werden.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen neu und Wege nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist das Bepflanzen der Grabstätten mit Gehölzen, die eine Höhe von 1 m überschreiten können. Das Pflanzen, Umsetzen und Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzten Bäume, Sträucher, Hecken und ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Verantwortlichen der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

(4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

(5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

(6) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Herrichtungspflicht und friedhofswürdige Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 28 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind bei Reihen- und Urnenreihengräbern und bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.

(3) Wird die Grabstätte während der Dauer der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes über einen längeren Zeitraum oder zum wiederholten Male nicht entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte entziehen und die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 30 Listen

(1) Es werden folgende Listen geführt:

- a) ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Urnengräber, der Baumgräber und der anonymen Urnengräber
- b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes

(2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden nach Räumung der Grabstätte gelöscht.

(3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.

(4) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 31 Übergangsregelung

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeitdauer und die Gestaltung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für zu die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Willingen (Upland) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig

- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
- b) entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
- c) entgegen § 7 Abs. 3 Punkt 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- d) entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 7 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- e) entgegen § 8 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
- f) entgegen § 8 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5, -- € bis 1.000,-- € (§ 17(1) OWiG), bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann dies überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 (1) Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde (Upland) außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

Ausfertigung:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Willingen (Upland), den 09.07.2025

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)

Thomas Trachte
(Bürgermeister)